

# **GOLDMACHER e.V.**

## **Satzung**

### **Präambel**

Die Stadt Oberviechtach initiiert die Gründung des Vereins „GOLDMACHER e.V.“

Sie möchte den Austausch zwischen Organisationen und Vereinen untereinander und übergreifend fördern. Damit soll ein Netzwerk etabliert werden, das interessierte Bürgerinnen und Bürger, die sich einbringen wollen, zum Mitmachen einlädt.

Die Stadt Oberviechtach versteht sich dabei als Impulsgeber und möchte ehrenamtlich Tätige bestmöglich unterstützen.

Das Hauptziel ist die Steigerung des Bewusstseins für ein attraktives Lebensumfeld für Einheimische und Gäste.

Der Verein agiert politisch und konfessionell neutral und tritt allen verfassungs-, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

### **Abschnitt 1**

#### **Name, Sitz, Eintragung**

##### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung**

1. Der Verein führt den Namen „GOLDMACHER e.V.“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Oberviechtach.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

### **Abschnitt 2**

#### **Zweck, Ziele**

##### **§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gemeinschaft und des Zusammenlebens in der Stadt Oberviechtach, in den Ortsteilen, in angrenzenden Kommunen und Städten (im Folgenden: Oberviechtacher Land).

Unter anderem sollen folgende Bereiche gefördert werden:

- Wirtschaft und Tourismus;
- Vermarktung Oberviechtacher Land;
- Kunst, Kultur und Sport;
- Soziales und Bildung;
- nachhaltige ökologische Entwicklung;
- traditionelle und moderne Lebensqualität.

Ziel des Vereins ist die generationenübergreifende Sicherung und Verbesserung der Standort- und Lebensqualität sowie die Entwicklung des ländlichen Raums.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bündelung aller Interessen, die der Weiterentwicklung und Zukunftssicherung des Oberviechtacher Lands als soziales Gemeinwesen dienen.
3. Aufgaben sind dabei insbesondere:
  - a. Bildung und Steigerung eines regionalen Bewusstseins in der Bevölkerung;
  - b. Aufbau einer Informations- und Kooperationsplattform;
  - c. Koordination und Vernetzung bereits vorhandener lokaler und regionaler Akteure und Initiativen;
  - d. Setzen, Fördern und Begleiten neuer Impulse.

### **Abschnitt 3 Mitgliedschaft**

#### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person sein. Darüber hinaus können Einzelunternehmen sowie Organisationen wie z. B. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Stiftungen, andere rechtsfähige Vereine, Kommunen und Landkreise oder auch Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und nichtrechtsfähige Vereine sowie weitere juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts Mitglieder sein.
2. Insbesondere gewünscht ist die aktive Mitgliedschaft bereits bestehender Vereine des Oberviechtacher Lands.

3. Die Aufnahme in den Verein ist in Textform (Brief; E-Mail; Whatsapp) beim Vorsitzenden des Vorstands zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Mitglieder des Vorstands entscheiden über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

#### **§ 4 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder bestimmen die Grundlinien der Vereinsarbeit. Sie unterstützen den Verein in seinen Zielen und Aufgaben. Jedes Mitglied ist aufgerufen, Vorschläge und Anregungen zu machen und sich in sonstiger Weise für die Zwecke und Ziele des Vereins einzusetzen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
  - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein Mediationsverfahren durchzuführen. Auf Vorschlag des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung über den Mediator.

Für den Ausschluss des Mitglieds ist eine 2/3 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung nötig.

#### **Abschnitt 4 Organe**

##### **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung;
  - b. der Vorstand;
  - c. der Gesamtvorstand.

#### **Abschnitt 5 Mitgliederversammlung, Stimmrecht**

##### **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a. Beratung des Gesamtvorstands in grundsätzlichen Angelegenheiten;
  - b. Änderungen der Satzung;
  - c. Änderung des Zwecks des Vereins;

- d. Besetzung des Vorstands, des Gesamtvorstands und der Kassenprüfer;
- e. Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung;
- f. Festlegung eines Wirtschaftsplans;
- g. Entlastung des Vorstands;
- h. Entlastung der Kassenprüfer;
- i. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung);
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein;
- k. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- l. Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens vier Zehntel (4/10) der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 10 Ort der Mitgliederversammlung, Durchführungsart

1. Der Ort der Mitgliederversammlung bzw. deren Durchführungsart ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzugeben. Folgende Möglichkeiten sind vorgesehen:
  - a. die Mitgliederversammlung findet in einer Kommune des Oberviechtacher Lands statt (Präsenzversammlung);
  - b. die Mitgliederversammlung wird ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort durchgeführt. In diesem Fall sind die Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (Onlineversammlung);
  - c. eine Kombination aus Präsenzversammlung und Onlineversammlung.
2. Bei der Durchführung als Online-Versammlung wird der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung die Zugangsdaten zukommen lassen. Zudem stellt der Vorstand technisch sicher, dass nur Mitglieder bzw. deren Vertreter abstimmen.

## § 11 Stimmrecht

1. Die Stimmrechte sind wie folgt:
  - a. jede natürliche Person hat eine Stimme;
  - b. jede Personenvereinigung (Verein) hat Stimmrecht wie folgt:
    - i. bis 150 Mitglieder 1 Stimme
    - ii. ab 150 Mitglieder 2 Stimmen
  - c. jedes Einzelunternehmen hat eine Stimme;
  - d. jede Personengesellschaft hat eine Stimme;
  - e. jede juristische Person des Privatrechts hat eine Stimme;
  - f. jede Gebietskörperschaft hat eine Stimme.
2. Das Stimmrecht kann auch mittels schriftlicher Vollmacht auf einen Vertreter übertragen werden. Ein Vertreter kann, neben dem eigenen Stimmrecht, maximal zwei weitere Mitglieder vertreten. Die Vertretung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter anzuzeigen.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Ersten Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von seinem Zweiten Stellvertreter geleitet. Sind diese drei Personen nicht anwesend, so wird die Mitgliederversammlung von einem von ihr zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über die unter § 8 Nr. 1 genannten Punkte.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung durch Akklamation mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag von zwei Zehntel (2/10) der anwesenden Mitglieder wird über einzelne Punkte in geheimer Wahl abgestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands.
4. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln (2/3), der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Solange die Stadt Oberviechtach Mitglied des Vereins ist, bedarf die Auflösung des Vereins der Zustimmung der Stadt Oberviechtach.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **Abschnitt 6 Vorstand**

### **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, des Ersten Stellvertreters und des Zweiten Stellvertreters, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Solange die Stadt Oberviechtach Mitglied des Vereins ist, ist der Erste Bürgermeister der Stadt Oberviechtach kraft Amtes Vorsitzender des Vereins. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden auf Antrag in geheimer Wahl gewählt.
3. Der Vorsitzende, der Erste Stellvertreter und der Zweite Stellvertreter vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Diese sind einzelvertretungsberechtigt. Der Vorsitzende ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

4. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Erster Stellvertreter, bei dessen Verhinderung sein Zweiter Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister und bei dessen Verhinderung der Schriftführer führen die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der vom Gesamtvorstand erarbeiteten Vorgaben.
5. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 14 Gesamtvorstand**

1. Zur Verteilung weiterer Aufgaben auf Vorstandsebene kann ein Gesamtvorstand gebildet werden. Dieser besteht aus dem Vorstand (§ 14) sowie aus bis zu fünf weiteren natürlichen Personen. Hierdurch kann bspw. eine engere Verbindung zur Stadtverwaltung der Stadt Oberviechtach und/oder zu den anderen zu fördernden Bereichen (§ 2) erreicht werden.
2. Über die Bildung des Gesamtvorstands entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
4. Mitglieder nur des Gesamtvorstands sind nicht zur Vertretung des Vereins befugt.

#### **§ 15 Aufgaben des Vorstands bzw. Gesamtvorstands**

1. Dem Vorstand bzw. Gesamtvorstand des Vereins obliegt die Führung der Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Leitung des Vereins;
  - b. Erfüllung der in § 2 genannten Ziele;
  - c. Führung des Tagesgeschäfts;
  - d. Weiterentwicklung und Umsetzung von Projekten;
  - e. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
  - f. Prüfung von Empfehlungen der Mitgliederversammlung;
  - g. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - h. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.



## **§ 16 Bestellung des Vorstands bzw. Gesamtvorstands**

1. Die Mitglieder des Vorstands (mit Ausnahme des Vorsitzenden, der, solange die Stadt Oberviechtach Mitglied des Vereins ist, der Erste Bürgermeister der Stadt Oberviechtach kraft Amtes ist) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit als Vorstand bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.
3. Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung ebenfalls für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Die Amtszeiten sollen dabei gleichlaufend zu denen des Vorstands sein. Mitglieder des Gesamtvorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Gesamtvorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit als Gesamtvorstand bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Gesamtvorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Gesamtvorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung in den Gesamtvorstand zu berufen.

## **§ 17 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands bzw. Gesamtvorstands**

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen (Präsenzsitzung).
2. Alternativ kann die Vorstandssitzung ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort durchgeführt werden. In diesem Fall sind die Diskussionen und Beschlüsse im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (Onlinesitzung);
3. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Ersten Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von seinem Zweiten Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (virtuell) anwesend sind.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Ersten Stellvertreters, dann des Zweiten Stellvertreters.

5. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Ersten oder Zweiten Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## **Abschnitt 7 Kassenprüfer**

### **§ 18 Kassenprüfer**

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer sowie je zwei stellvertretende Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Buchhaltung und Kassenführung sowie die satzungsgemäße Mittelverwendung werden durch die zwei Kassenprüfer geprüft. Sollte einer oder sollten beide Kassenprüfer verhindert sein, erfolgt die Kassenprüfung durch den jeweiligen stellvertretenden Kassenprüfer.
3. Die Buch- und Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich. Über die Durchführung der Prüfung ist ein Bericht anzufertigen, über dessen Ergebnis in der darauffolgenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten ist.

## **Abschnitt 8 Auflösung des Vereins**

### **§ 19 Auflösung**

1. Die nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließt mit der in dieser Satzung festgelegten Mehrheit die Auflösung des Vereins.
2. Die Versammlung wählt in diesem Fall auch die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oberviechtach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 4 sind zu beachten.

**Vorstände**



Vorsitzender, Rudolf J. Teplizky  
Erster Bürgermeister, Stadt Oberviechtach



Erster Stellvertreter, Tobias Ehrenfried

  

Zweiter Stellvertreter, Marco Schmid